

## Ein Allheilmittel für alle Zahnarztpraxen?

Zahnmediziner zählen zu denjenigen Berufsgruppen, bei denen die Leistungserbringung nahezu vollständig von der eigenen Arbeitsfähigkeit abhängt. Der Bedarf nach Absicherung ist entsprechend groß. Die Versicherungswirtschaft hat daher eine Vielzahl von Produkten entwickelt.

Allzu häufig stellen wir jedoch in den Beratungsgesprächen fest, dass plötzlich Zahnmediziner in freier Praxis ihr Krankentagegeld zugunsten einer Praxisausfallversicherung umwandeln möchten. Begründung: „Die ist ja viel billiger und zudem noch steuerlich absetzbar.“

Nun gilt die These: Jede Form der Absicherung, die den ihr zugedachten Zweck nicht erfüllt, ist unsinnig und kann im Grenzfall sogar den finanziellen Ruin bedeuten .

### Zur Erläuterung:

Bei der **Krankentagegeldversicherung** handelt es sich um eine Personenversicherung. Der Versicherer kann – auch bei noch so häufigen „Schadenfällen“ den Versicherten nicht kündigen, vorausgesetzt, er hat bei der Antragsstellung richtige Gesundheitsangaben gemacht. Nach dem seit dem 01.01.2010 geltenden Bürgerentlastungsgesetz sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung anteilig steuerlich abzugsfähig. Berücksichtigt werden hier auch die Beiträge für Kinder, mitversicherte Ehe- und Lebenspartner.

Die Höhe des absetzbaren Beitrages bestimmt eine Verordnung (KVBEVD), da der anrechenbare Beitragsanteil sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkasse orientiert. Leider fallen Krankentagegelder nicht unter die anrechenbaren Beitragsanteile. Dies bedeutet i.d.R. jedoch keinen Unterschied zu der vorherigen Regelung der Vorsorgeaufwendungen, da die Pauschbeträge in den meisten Fällen erschöpft waren.

Vielmehr ist das Krankentagegeld weiterhin unverzichtbar, denn es wird im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch für alle Kalendertage (max. 30 pro Monat) steuerfrei ausgezahlt.

Existenzgründer, die sich u.U. erstmals privat versichern, müssen bei der Auswahl des Versicherers darauf achten, dass der Versicherer auf das ordentliche Kündigungsrecht ( nur in den ersten drei Jahren vorhanden) in der Krankentagegeldversicherung verzichtet, und zwar unbegrenzt und nicht nur bis zur Höhe einer gesetzlichen Vorversicherung, was leider häufig der Fall ist.

Die **Praxisausfallversicherung** – oft auch Betriebskostenversicherung genannt – ist als *Sachversicherung* bei deutschen Versicherern eine *Schadenversicherung*.

Versicherungsfähig sind der gesamte Umsatz (Gewinn plus Kosten), die laufenden Praxiskosten und/oder die Vertreterkosten.

Die zu zahlenden Prämien sind nach neuester Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nur dann als Betriebsausgaben absetzbar, wenn das versicherte Risiko der betrieblichen Sphäre zuzuordnen ist (z.B. Betriebsunterbrechung infolge von Beschädigung des Betriebsvermögens). Im Gegenzug sind für diesen Fall auch Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen zu werten.

Eine Praxisausfallversicherung aber, die aufgrund von Krankheit oder Unfall des Betriebsinhabers leistet, ist der privaten Lebensführung zuzurechnen, da das versicherte Risiko in der Person des Betriebsinhabers begründet liegt.

# Die Praxisausfallversicherung

Die Versicherungsleistung bemisst sich lediglich funktional an Umsatz, laufenden Praxiskosten und/oder Vertreterkosten. Dies sei, so der BFH, für die Qualifikation des Risikos als betrieblich oder privat nicht erheblich.

Konsequenz ist also, dass die Prämie der Praxisausfallversicherung ggf. nach dem versicherten Risiko anteilig aufgeteilt werden muss.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich um eine Schadenversicherung handelt. Es gilt eine feste Laufzeit – oft nur ein Jahr – und sie kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden; gleiches gilt für die Kündigung nach Zahlung einer Versicherungsleistung. Man muss davon ausgehen, dass bei wiederholter Zahlung aufgrund von Krankheit der Versicherer sein Kündigungsrecht in Anspruch nimmt. Mittlerweile existieren am Markt Angebote mit Kündigungsverzicht, die sich jedoch nicht auf das ordentliche Kündigungsrecht beziehen.

Wesen einer Schadenversicherung ist es aber, dass diese das Entstehen eines *Schadens* voraussetzt. In den meisten Fällen einer längeren Arbeitsunfähigkeit wird es jedoch erforderlich sein, dass der Praxisinhaber möglichst zügig einen Vertreter einsetzt, um einer drohenden Patientenfluktuation entgegenzuwirken.

Dieser sollte zumindest die laufenden Praxiskosten und seine eigenen Kosten erwirtschaften. Die versicherten Betriebskosten sind also gedeckt, d.h. ein Schaden ist nicht entstanden und eine vorhandene Betriebskostenversicherung (eine oft abgeschlossene Variante !) leistet keinen Cent. Es bleibt nur kein Gewinn für die Deckung von privaten Kosten übrig. Dies kann nur zuverlässig über eine Krankentagegeldversicherung in entsprechender Höhe gedeckt werden – hier droht bei Einhaltung o.g. Prämissen keine Gefahr durch Kündigung seitens des Versicherers.

Unsere Empfehlung :

- **Krankentagegeldversicherung** in Höhe aller privaten Verpflichtungen mit individuell festzustellender Karenzzeit beim Vollschutzversicherer  
(Achtung : Regelung zum Kündigungsverzicht in den ersten drei Jahren beachten!)
- **Inventarversicherung** ( Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas)  
mit Betriebsunterbrechungsschutz.  
VfZ-Sonderkondition: Multiline-Police mit Unterversicherungsverzicht
- **evtl. ergänzende Praxisausfallversicherung** in Höhe der Vertreterkosten (wenn Vertretung nicht möglich, der gesamten Betriebskosten).  
VfZ- Sonderkondition: mit bis zu 30% Schadenfreiheitsrabatt

*Fazit:* Die Praxisausfallversicherung ersetzt nicht die Krankentagegeldversicherung. Die Kombination der o.g. Versicherungsprodukte muss auf die Verhältnisse der Praxis und auf die private „Haushaltsslage“ zugeschnitten sein.

Individuelle Informationen erhalten Sie über:

VERSICHERUNGS  
STELLE  
FÜR ZAHNÄRZTE  
VFZ



Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH  
Höninger Weg 115  
50969 Köln  
Tel.: 0221/93 46 990  
E-Mail: koeln@vfz-gmbh.de

2/2

Stand: 03.2010